



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE HOTELLERIE 2006 (AGBH 2006)**

### § 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (im Folgenden „AGBH 2006“) ersetzen die bisherigen ÖHVB in der Fassung vom 23. September 1981.

1.2 Die AGBH 2006 schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGBH 2006 sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

### § 2 Begriffsdefinitionen

#### 2.1 Begriffsdefinitionen:

„Beherberger“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt. „Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).

„Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Konsument“ und „Unternehmer“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

#### „Beherbergungsvertrag“:

Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

### § 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

Stand Februar 2018

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

### § 4 Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 14.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

Late Check Out für jede weitere Stunde wird mit je 20,00 € verrechnet.

## § 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

### Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 11.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftsstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftsstag bekannt.

5.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

### Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

5.5 Bis spätestens 15:00 Uhr am vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

### Behinderungen der Anreise

5.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

5.8 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

## § 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

## § 7 Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

## § 8 Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

8.2 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen, usw.

8.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

#### § 9 Rechte des Beherbergers

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem. § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu.

Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2 Wird das Service im Zimmer des Vertragspartners oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20:00 Uhr und vor 6:00 Uhr) verlangt, so ist der Beherberger berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist jedoch auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen. Der Beherberger kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

9.3 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

#### § 10 Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:

a) Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna, Hallenbad, Schwimmbad, Solarium, Garagierung usw;

b) für die Bereitstellung von Zusatz- bzw Kinderbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.

#### § 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger beauftragten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen.

Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit.

Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

11.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.



11.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,-. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1 und 12.2 gilt sinngemäß.

11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

## § 12 Haftungsbeschränkungen

12.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

12.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

## § 13 Tierhaltung

13.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.

13.2 Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

13.3 Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.

13.4 Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

13.5 In den Salons, Gesellschafts-, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

## § 14 Verlängerung der Beherbergung

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

## § 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme, der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

15.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 11:00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.

15.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.6 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

## § 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

16.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe

b) notwendig gewordene Raumdesinfektion,

c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,

d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,

e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä.,

f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.



## § 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergegeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

17.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

17.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

## § 18 Sonstiges

18.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchem der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

18.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

18.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

18.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Fürgast Betriebsgastronomie GmbH

## Hotel und Restaurant das Grambacher für Veranstaltungen

### I Allgemeines, Geltungsbereich

1. Allen Angeboten, Lieferungen, Verkäufe und Leistungen liegen ausschließlich diese AGB zugrunde.
2. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Leistungsempfängers und/oder sonstigen allgemein formulierten Vertragsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn der Auftragnehmer (Fürgast Betriebsgastronomie GmbH) in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Einkaufsbedingungen des Auftraggebers/Leistungsempfängers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Der Auftragnehmer behält sich vor, diese AGB im Bedarfsfall zu ändern oder zu ergänzen.

### II. Vertragsabschluss

1. Alle Informationen zum Leistungsangebot, sei es zu Hotelpreisen, Speiseplänen, Katalogen, Internet oder Werbeschreiben sind zur Kundeninformation gedacht und stellen kein verbindliches Vertragsangebot im Sinne des Gesetzes dar. Gleiches gilt für telefonisch erteilte Auskünfte zu Leistungsbeschreibungen und Preisen.
2. Die Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware oder Leistung zustande. Entsprechendes gilt für Vertragsänderungen.

### III. Leistungsumfang

1. Der Lieferumfang sowie der Leistungsgegenstand ergeben sich aus dem jeweils zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Da das umfangreiche Waren Sortiment (Speisen) saisonalen Veränderungen unterliegt, bleibt vorbehalten, einen Austausch gegen gleichwertige Waren vorzunehmen, sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht lieferbar sein.
2. Die Fürgast Betriebsgastronomie GmbH (Auftragnehmer) ist verpflichtet, die vom Auftraggeber bestellten und vom Unternehmen zugesagten Leistungen zu erbringen.
3. Preise: Alle angegebenen Preise für Zimmer, Speisen, Getränke, Technik, Equipment etc. verstehen sich inklusive aller Steuern und Abgaben, exklusive Ortstaxe. In den Angeboten ist dezidiert ausgewiesen, ob es sich um exklusiv oder inklusiv Preise handelt. Ab Angebotsabgabe sind die Preise 4 Wochen gültig. Bei Veranstaltungen, die in der Zukunft außerhalb des Festpreiszeitraumes liegen, können sich aufgrund der aktuellen Situation (Indexsteigerung, Preiserhöhungen von Vorlieferanten, Energiepreiserhöhungen) die Preise erhöhen, und können zum Angebotspreis dazu gerechnet werden.
4. Zustellkosten sind nicht im Angebotspreis enthalten und gelten bis Bordsteinkante.
5. Mitbringen von Speisen und Getränken ist im gesamten Hotel- und Restaurantbetrieb nicht erlaubt. Im Falle, dass Sie ihren eigenen Wein mitbringen möchten, verrechnen wir für Service, Kühlung, Gläser etc. ein Stoppelgeld von € 12,00 brutto pro Flasche. Für mitgebrachte Torten oder Kuchen verrechnen wir Gabelgeld von € 2,00 brutto pro Person. Wir verweisen auf das Datenblatt für mitgebrachte Speisen der WKO, da die Speisen in unseren Räumlichkeiten konsumiert werden und daher alle Allergene lt. Gewerbeordnung aufliegen müssen. Die Preise können sich aufgrund von Preiserhöhungen verändern und verrechnet werden, auch wenn diese noch nicht in den AGBs geändert wurden.
6. Musikschutz: Musik bei Veranstaltungen oder Feiern sind vom Veranstalter rechtzeitig bei der AKM anzumelden. Eine Bestätigung ist der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH auf Verlangen (auch im Nachhinein für die AKM) vorzulegen.
7. Zusätzliche Leistungen: Alle – zum Zeitpunkt der Vereinbarung mit der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH – nicht definierten Leistungen und zusätzlichen Wünsche (auch durch Fremdfirmen) werden nach der zum Leistungsdatum gültigen Preisliste verrechnet bzw. Fremdleistungen weiterverrechnet. Erhöhter Zeitaufwand für die Vorbereitung ihrer Veranstaltung (Übernahme der Dekoration am Tisch, Abbau von Dekoration) wird mit dem jeweils gültigen

Stundensatz pro angefangene viertel Stunde berechnet.

#### IV. Lieferung, Lieferzeit, Leistungsdatum

1. Die Liefer- und Leistungstermine ergeben sich jeweils aus den vertraglich konkret getroffenen Vereinbarungen.

2. Wird die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer außergewöhnlicher und unverschuldeter Ereignisse (bei Betriebsstörungen wie Stromausfall, Streik oder Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw.) ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so wird die Fürgast Betriebsgastronomie GmbH (Auftragnehmer) von der Lieferverpflichtung frei. Hierbei ist es unerheblich, ob die angegebenen Hinderungsgründe beim Auftraggeber oder bei der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH (Auftragnehmer) eintreten.

3. Wird die Fürgast Betriebsgastronomie GmbH insoweit von der Liefer- und Leistungsverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleiteten Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers. Der Auftraggeber ersetzt der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH alle zur Durchführung des Auftrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts eines zur Leistungsfreiheit führenden Ereignisses entstandene erforderliche Kosten.

4. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die von der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH nicht zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt eine Abstandsgebühr in der Höhe des von der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswertes als vereinbart.

5. Die Selbstabholung bei Restaurant das Grambacher rechtzeitig vorher und ausdrücklich zwischen den Parteien zu vereinbaren. Bei Selbstabholung trägt der Auftraggeber die Kosten der Transportverpackung und der Transportsicherung selbst.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vereinbarte Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit der Leistung bzw. Artikel und offensichtliche Transportschäden hin zu überprüfen. Werden Schäden oder Fehlmengen festgestellt, muss der Auftraggeber diese auf den Lieferpapieren vermerken oder umgehend schriftlich melden. Liegt eine Fehlmenge bzw. ein Transportschaden vor, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen. Mit dem Empfang der Ware bestätigt der Auftraggeber, dass diese den vereinbarten Anforderungen entspricht. Nachträgliche Beanstandungen der gelieferten Ware und Leistung werden nicht mehr anerkannt und führen zu keiner Preisreduktion.

7. Übergabe und Verwendung: Vorbestellte Waren und Dienstleistungen, die von einem Auftraggeber nicht abgenommen bzw. abgeholt werden, werden dem Auftraggeber grundsätzlich zum vereinbarten Rechnungsbetrag zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

8. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber die zugesicherten Eigenschaften hat. Nach Übergabe ist allein der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Behandlung der Ware verantwortlich, insbesondere Einhaltung von Kühltemperaturen, Lagerzeiten und Beachtung der nach HACCP vorgeschriebenen Regelungen. Soweit nicht verzehrfertige Speisen geliefert werden, die vom Auftraggeber oder von Dritten weiterverarbeitet werden müssen, ist der Auftraggeber darüber hinaus verantwortlich für die Einhaltung der vom Auftragnehmer mitgeteilten Zubereitungsvorschriften. Verstöße gegen eine der vorgenannten Pflichten führen zu einem Haftungsausschluss.

9. Der Auftragnehmer bemüht sich bei Vereinbarung einer fixen Lieferzeit, diese nach besten Kräften einzuhalten, ohne jedoch für die genaue Einhaltung zu haften. Bei der Lieferung verzehrfertiger Speisen, auch bei Buffet und sonstigen Cateringveranstaltungen steht dem Auftragnehmer eine Toleranzzeit von 45 Minuten auf die vereinbarte Zeit zu, ohne dass der Auftraggeber vor Ablauf dieser Zeit Rechte zu einem Rücktritt, zur Annahmeverweigerung oder Zahlungsminderung geltend machen kann. Bei Lieferung nach Ablauf der Toleranzzeit kann der Auftraggeber nur vom Vertrag zurücktreten bzw. die Annahme verweigern, wenn er darlegt, dass die Leistung durch die Verspätung für ihn insgesamt unbrauchbar geworden ist. Die Beweislast hierfür trägt der Auftraggeber. Eine Zahlungsminderung ist bei Annahme der verspäteten Leistung ausgeschlossen.

10. Mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Versendet der Auftragnehmer die Ware auf Wunsch des Auftraggebers, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person ausgehändigt wurde.



## V. Verlust oder Beschädigung

Für mitgebrachte Gegenstände, des Veranstalters (Kunden) oder seiner Gäste kann keine Haftung übernommen werden. Auch nicht im Fall von Diebstahl oder bei Verlust und Beschädigung. Anbringen von Dekomaterial oder Ähnlichem ist ohne Zustimmung nicht gestattet. Für nicht entferntes Dekomaterial wird keine Haftung übernommen. Der Zeitaufwand für die Entfernung von Dekomaterial wird mit dem aktuellen Stundensatz in Rechnung gestellt. Für Beschädigungen oder Verlust an Einrichtung oder Inventar haftet der Auftraggeber (Kunde). Für erhaltene Geld- und Sachgeschenke während ihrer Veranstaltung übernehmen wir keine Haftung. Beschädigungen und Ersatz von Leihgeschirr: Die übernommene Ware ist vor Beginn der Veranstaltung zu übernehmen bzw. zu kontrollieren auf Fehlmengen oder Beschädigungen. Der Auftraggeber (Mieter, Kunde) verpflichtet sich das Leihgut sorgsam zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Fehlmengen, Bruch und Beschädigung, auch an Transportbehältern (nach erfolgter Qualitätskontrolle) gehen zu Lasten des Auftraggebers (Mieter, Kunde). Der Auftraggeber haftet für das Mietmaterial zum Neuwert, ungeachtet ob ihn eine Schuld trifft oder nicht. Dadurch entstandene Kosten werden dem Auftraggeber im Nachhinein in Rechnung gestellt. (Achtung: hier kann es zu einer späteren Nachverrechnung der Fehlmengen kommen!)

## VI. Stornobedingungen Veranstaltungen, Catering, Feiern, Seminare:

Stornierungen können ausschließlich schriftlich akzeptiert werden. Bei Absage sämtlicher gebuchter Leistungen werden folgende Kosten in Rechnung gestellt.

### 1. Raummiete für Seminare und Veranstaltungen (ohne Verpflegung):

Ab schriftlicher Buchung bis 60 Tage vor Veranstaltungstermin 0 %,  
von 59 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Auftragswertes,  
von 29 bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 70 % des Auftragswertes,  
von 13 Tage vor Veranstaltungstermin 100% des Auftragswertes.

Sollte die Veranstaltung auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden fallen Manipulationskosten von 10% der Raummiete an.

### 2. Für Personenreduzierungen:

Fix beständige Personen bis 2 Tage vor der Veranstaltung gelten als Verrechnungsgrundlage für interne und externe Feiern, Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen wird auf Vereinbarung ein Gedeck berechnet.

Für Personenreduzierungen ab 30 % gelten folgende Aufpreise:

Bis 60 Tage kostenlos, von 59 – 30 Tage 20 % des Auftragswertes, von 29 – 14 Tage 30 % des Auftragswertes, von 13 – 3 Tage 50 % des Auftragswertes, ab 2 Tage vor der Veranstaltung kommen 100 % der Personen zur Verrechnung.

Bei Buffets gibt es eine Mindestbestellmenge von 30 Personen.

Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein behördliches Betretungsverbot verhängt werden, und eine Schließung unseres Hotels oder Restaurants zur Folge haben, fallen keine Gebühren für die Stornierung an, eine Schadensersatzleistung kann nicht geltend gemacht werden.

### 3. Veranstaltungen, Tischreservierungen im Haus:

Für vereinbarte Buffets werden für jeden Gast ausreichend Speisen zur Verfügung gestellt und auch nachgekocht. Der Rest eines Buffets ist für die Mitnahme ausgenommen und verbleibt im Restaurant.

Bei Verspätungen ab 15 Minuten, wird der Tisch bei Bedarf an andere Gäste weitergegeben. Sollte die fix vereinbarte Zeit bei Feiern und Veranstaltungen nicht eingehalten werden, wird der Essensbeginn entsprechend dem Geschäftsverlauf im Restaurant nach hinten verschoben.

Abläufe, die daher zeitlich in Verzug kommen liegen ausschließlich beim Auftraggeber und jegliche Preisreduktionen sind ausgeschlossen. Mündliche Absprachen sind ungültig und bedürfen der Schriftform.

## VII. Zahlung

1. Sämtliche Liefergegenstände und Leistungen bleiben bis zu ihrer restlosen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH.

Gegenstände, die mietweise bzw. aus sonstigen Gründen überlassen werden bleiben im Eigentum von der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren und Gegenstände pfleglich zu behandeln. Im Falle einer Beschädigung hat der Auftraggeber gleichwertigen Ersatz zu leisten.

2. Die Schlussrechnung ist binnen 8 Tagen und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten, sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

3. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Anzahlung:

Caterings, Veranstaltungen, Seminare: Ab einer Auftragssumme von € 1.000,00 brutto behalten wir uns vor eine Anzahlung von mindestens 80 % Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge, spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Mit Eingang der Anzahlung gilt der Auftrag als bestätigt.

Privatpersonen: Bei Ende der Veranstaltung ist der Restbetrag mit Bankomaten, Kreditkarte oder bar zu bezahlen.

4. Firmenkunden: 8 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Dauerkunden kann auch eine Einzugsermächtigung vereinbart werden. Der Rechnungsversand per E-Mail im pdf-Format an eine bekanntgegebene E-Mail-Adresse ist kostenlos. Bei Postversand erlauben wir uns einen Betrag von € 3,00 zu berechnen.

#### VIII. Gewährleistung

1. Beanstandungen hinsichtlich der Lieferung und des Lieferumfanges sind unverzüglich bei der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH oder der vertraglich bezeichneten Kontaktperson mitzuteilen. Kommt der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht nicht fristwährend nach und können die Mängel auf Grund des Verhaltens des Auftraggebers während oder bis zum Ende der Veranstaltung oder Aufenthaltes nicht mehr behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers hergeleitet werden.

2. Werden Fehlmengen beanstandet, wird die fehlende Ware nachgeliefert. Für nachgewiesene Mängel der Ware leistet die Fürgast Betriebsgastronomie GmbH nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt diese Gewährleistung fehl, gewährt die Fürgast Betriebsgastronomie GmbH dem Auftraggeber einen angemessenen Preisnachlass außer es wurde im Vorhinein schon ein Preisnachlass gegeben.

3. Dem Auftraggeber überlassene Transportverpackung ist für den Rücktransport der Ware sorgfältig aufzubewahren. Der Auftraggeber haftet für die Beschädigung und den Verlust der Transportverpackungen, die während seiner Besitzzeit eingetreten sind.

#### IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung auch einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarungen durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

3. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Geschäftssitz von der Fürgast Betriebsgastronomie GmbH

4. Gerichtsstand: Als Gerichtsstand wird Graz vereinbart.

5. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Österreich.

6. Stand 28.11.2022



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Gruppenreisen

### ANZAHLUNGS- UND STORNOBEDINGUNGEN FÜR GRUPPEN IM HOTEL DAS GRAMBACHER

#### 1. Anzahlung

Erstzahlung:

– 35 % Anzahlung bei Vertragsabschluss (Annahme unseres Angebotes)

Zweitzahlung:

– weitere 50 % Anzahlung bei Beginn der Stornofrist (Bedingung unter Ziffer 2)

Restzahlung:

– nach Abreise

#### 2. Stornozeiten und -kosten

Jede Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. (Kontakt unter Ziffer 3)

Bei Buchung ab 6 Zimmer

- 20 Tage vor Anreise kostenlose Stornierung
- 9 bis 19 Tage vor Anreise 70 % vom Gesamtpreis
- 3 bis 8 Tage vor Anreise 90 % vom Gesamtpreis
- 2 Tage oder kürzer vor Anreise 100 % vom Gesamtpreis

Davon 1 Zimmer am Anreisetag bis 15:00 Uhr kostenlose Stornierung.

#### 3. Kontakt für schriftliches Storno

Fürgast Betriebsgastronomie GmbH  
z.Hd. Rezeption Hotel das Grambacher  
Hauptstraße 20  
8074 Raaba-Grambach (Austria)  
E-Mail: [hotel@dasgrambacher.at](mailto:hotel@dasgrambacher.at)

Stand, 28.11.2022